



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la formation et de la sécurité
Service de la sécurité civile et militaire
Office cantonal du feu

Departement für Bildung und Sicherheit
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
Kantonales Amt für Feuerwesen

An die
Spezialisten für wärmetechnische Anlagen
gem. Handelsregister und
ständiger Liste der Berufsorganisationen
des Kantons Wallis

Unsere Ref. ES/HC

Ihre Ref. /

Datum 4. Mai 2016

Kontrolle, Unterhalt und Reinigung der Kamine und Heizanlagen (Art. 10 GSFN 540.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen einige Informationen und Klarstellungen betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kaminfegermeister. Sie sind zuständig für die Kontrolle, den Unterhalt und die Reinigung von Kaminen und Heizanlagen in unserem Kanton (gemäss Art. 10 / GSFN / 540.1).

Ihre Pflichten werden durch die folgenden Rechtsgrundlagen geregelt :

Wir möchten Sie daran erinnern dass die Aufgaben der Kaminfegermeister im Gesetz über Feuer und Naturelemente (GSFN 540.1) und in der Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (540.101) geregelt sind.

Sie finden diese Rechtsgrundlagen auf unserer Webseite:

<https://www.vs.ch/de/web/sscm/kantonale-gesetzgebung>

Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN)

vom 18. November 1977

Art. 10 Kontrolle, Unterhalt und Reinigung der Kamine und Heizanlagen

- ¹ Der Eigentümer ist auf eigene Kosten und unter Beizug der erforderlichen Fachleute für den Unterhalt der Kamine und Heizanlagen verantwortlich.
- ² Die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch und wird zu Lasten der Eigentümer durch einen konzessionierten Kaminfegerdienst oder durch Spezialisten der betreffenden Branchen für Brenner ausgeführt, gemäss den in einer Verordnung des Staatsrates festgesetzten Modalitäten und unter Aufsicht des Departements.
- ³ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen über Unterhalt, Reinigung und Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen. Die Verordnung regelt insbesondere:
 - a) die Unterschiede zwischen Brenner und Rauchabzug;
 - b) die Organisation des Kaminfegerdienstes;
 - c) die Feuerungskontrolle an gewisse spezialisierte Berufsgattungen zu delegieren, deren Qualifikation vom Departement anzuerkennen ist;
 - d) Erteilung und Entzug der Konzessionen;
 - e) die Rechte und Pflichten der Konzessionäre, ihres Personals sowie des Eigentümers und des Mieters der Anlage;
 - f) die Häufigkeit der Reinigung und die Kontrolle sowie die Behebung festgestellter Mängel;
 - g) das Verfahren.



Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen
vom 12. Dezember 2001

Art. 3 Kaminfegerdienst

- ¹ Die Kaminreinigung ist ein amtlicher, obligatorischer Dienst, der durch Konzessionsinhaber ausgeübt wird und der Kontrolle des Departements, welches für das Feuerwesen zuständig ist, der für die zivile Sicherheit und Militär verantwortlichen Dienststelle durch sein Kantonales Amt für Feuerwesen (nachfolgend KAF) und, unter Vorbehalt von Artikel 10 des Reglements welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, den Feuerkommissionen untersteht.
- ² Sie bezweckt die Reinigung und Kontrolle der Feuerherde und der Abgasleitungen von Verbrennungsrückständen sowie die Begrenzung der Rauchentwicklung und der Schadstoffemissionen hervorgerufen durch Verbrennungsanlagen.
- ³ Als Brenner werden alle Apparate angesehen, die der Mischung eines festen, flüssigen, gas- oder staubförmigen Brennstoffes mit Luft dienen und dadurch die Verbrennung bewirken.
- ⁴ Der Unterhalt der Brenner obliegt nicht dem Kaminfegerdienst.
- ⁵ Kamine, Abgasleitungen, Verbindungsrohre und Verbindungskanäle sind bestimmt durch die geltenden Normen und Weisungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (nachfolgend VKF), die im Kanton angewendet werden.

Art. 7 Pflichten des Konzessionärs

- ¹ Der Konzessionär ist für die Ausführung der Arbeiten in seinem Sektor verantwortlich.
- ² Der Konzessionär hat folgende Pflichten:
 - a) führen eines Verzeichnisses über die Heizungsanlagen des Sektors in Bezug auf Anzahl, Zustand sowie der durchgeführten Kontrollen der Verbrennungsanlagen;
 - b) sicherstellen der obligatorischen Reinigungen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung. Das KAF kann ein Arbeitsprogramm einverlangen;
 - c) überprüfen der neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme; die Anzeige dieser neuen Installationen wird bei Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeindeverwaltung gemacht;
 - d)entschlacken der Kamine, wenn nötig;
 - e) zusammenarbeiten mit dem zuständigen Gemeindeorgan bei den Gebäudeinspektionen;
 - f) erstellen eines schriftlichen Berichtes an das KAF mit einer Kopie an das zuständige Gemeindeorgan über alle Vorkommnisse und Unregelmässigkeiten, die eine Gefahr aufweisen können;
 - g) schriftliche Anzeige an das KAF jeder Reinigungsverweigerung sowie die Nichtbefolgung der gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften mit Kopie an das zuständige Gemeindeorgan;
 - h) anzeigen jeder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Luftreinhalteverordnung an die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: DUS).
- ³ Der Konzessionär muss den Wohnsitz in seinem Arbeitssektor oder in unmittelbarer Nähe haben.
- ⁴ Die berufliche Tätigkeit des Konzessionärs muss neutral sein gegenüber der Heizungsbranche. Er darf kein direktes Interesse am Verkauf oder an der Instandhaltung von gesamten Anlagen oder Teilen davon (Brenner, Heizkessel, Regulierungen) haben.

Obligatorische amtliche Kontrolle für Feuerungen mit Heizöl extra-leicht, Gas, oder Holz

Neben Kaminreinigungsarbeiten hat die Walliser Regierung den Verantwortlichen der verschiedenen Sektoren die amtliche Abgaskontrolle von Heizungsanlagen übertragen. Die Überwachung dieser Aufgabe obliegt dem Departement für Umweltschutz, durch seine Kantonale Dienststelle für Umweltschutz.

Berufregelung für Gasheizungsanlagen

2011 hat die SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) mit dem Reglement G205 die Regeln, zur Zertifizierung der Kaminfeger definiert, welche Reinigungsarbeiten an Gasinstallationen vorzunehmen können. Das Reglement legt die zu erfüllende Bedingungen bei Arbeiten an Gasinstallationen fest, insbesondere Kontrollen und Reinigungen, welche von den zertifizierten Personen ausgeführt werden können.

Regelmässige Feststellungen zum heutigen Zeitpunkt

Wir stellen immer häufiger Schwierigkeiten bei Heizanlagen fest, wo Eigentümer die vorgesehenen Arbeiten nicht mehr vom Kaminfeger ausführen lassen wollen.

Für die nicht kontrollierten Anlagen wird vom Kaminfegermeister eine Reinigungsverweigerung an unser Amt angezeigt. Falls die Situation nicht in der von der Gemeinde festgesetzten Frist bereinigt werden kann, müssen wir ein Feuerungsverbot für die betroffene Anlage aussprechen.

Die Eigentümer rechtfertigen ihr Verhalten mit dem Hinweis, dass sie einen Unterhaltsvertrag mit einer Fachfirma haben und den Kaminfeger nicht mehr brauchen.

Schlussfolgerung

Alle zertifizierten Kaminfeger welche gemäss **SVGW** nach den Bestimmungen der **G205** zertifiziert sind und bei einem Kaminfegermeister mit zugeteilten Sektor angestellt sind, **müssen die Kontroll- und Reinigungsarbeiten bei Gasanlagen durchführen.**

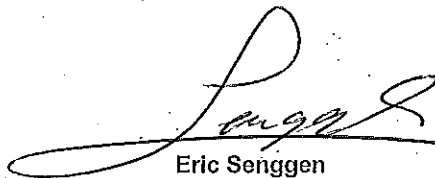
Es steht dem Eigentümer frei mit einer Brennerfachfirma einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen und ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Gemäss vor genannten gesetzlichen Bestimmungen, bleibt aber der Kaminfegerdienst trotzdem obligatorisch.

Erfolgt der Kaminfegerdienst kurz nach den Arbeiten der vom Eigentümer beauftragten Fachfirma, muss dieser die Anlage trotzdem kontrollieren. Ist die Verbrennungskammer sauber, reinigt er das Verbindungsrohr, den Rauchgasabzug und führt die Standardkontrollen, wie Siphon, Wasserdruck usw. durch. In jedem Fall muss er die Installation wieder öffnen und die Dichtigkeitsprüfungen ausführen (Dichtigkeitsprüfung, öffnen der Installation, nötigenfalls reinigen, Dichtungen prüfen, erneut Dichtigkeitsprüfung vornehmen). Dies bedingt, dass der Kaminfeger die nötigen Ersatzteile besitzen muss. Es ist festgestellt worden, dass in vielen Fällen trotz der jährlichen Unterhaltsarbeiten der Fachfirmen die Verbrennungskammern nicht sauber waren. Die Rechnungsstellung durch den Kaminfegermeister erfolgt in jedem Falle nach Regieaufwand, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung (540.101, Art. 13.1 und den Beilagen 1 & 2).

Wir hoffen dass diese Angaben dazu dienen, die Eigentümer genauer und ausführlicher über die Notwendigkeit des Kaminfegerdienstes an ihren Heizanlagen zu informieren. Diese Informationen werden vom Kantonalen Amt für Feuerwesen an alle Eigentümer zugestellt, welche den Kaminfegerdienst verweigern. Sie finden die Angaben ebenfalls auf unserer Website www.vs.ch/dzsm.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eric Senggen
Amtschef

Kopie an Kantonales Amt für Umweltschutz
 Gemeindeverwaltungen
 Sicherheitsbeauftragte
 Kaminfegermeister